

Stadt Betzenstein
Nürnberger Str. 5
91282 Betzenstein



ID-Nr.

Betreuungsvertrag

zwischen

Kindergarten Riegelstein, Riegelstein 21, 91282 Betzenstein

vertreten durch

Stadt Betzenstein, Nürnberger Str. 5, 91282 Betzenstein

im folgenden Träger genannt

und Frau/Herrn (Personensorgeberechtigte)

.....

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes

Straße, Hausnummer:.....

PLZ, Ort:.....

Telefon:.....mobil.....

Geburtstag: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Welche Sprach(en) spricht das Kind?

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach §53 SGB XII Nein

Ja

Eingliederungshilfebescheid liegt vor.

Art der Behinderung:

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? *)

(z.B. chron. Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe):

.....

.....

*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

	Personensorgeberechtigte*)	Personensorgeberechtigter*)
Name
Vorname
geb. am
Staatsangehörigkeit
Nichtdeutschsprachiger Herkunft:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
Entsprechender Nachweis liegt vor?	<input type="checkbox"/> ja.	<input type="checkbox"/> ja.
Arbeitsstelle
Telefon-Nr.

1. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebenen Informationen

1.1 Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9b Absatz 2 BayKiBiG)

Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.

Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

1.2 Nachweis über ärztliche Impfschutz-Beratung nach Infektionsschutzgesetz § 34 Abs.10a (nur bei **Erstaufnahme** in eine Kita erforderlich)

Der schriftliche Nachweis über eine zeitnah erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen - vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden - Impfschutz des Kindes wurde vorgelegt.

Der schriftliche Nachweis wurde bereits in einer anderen Einrichtung vorgelegt.

Der Nachweis der o.g. Impfberatung wurde noch nicht vorgelegt. Die Personensorgeberechtigten wurden an ihre Verpflichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSchG erinnert.

1.3 Weitere Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten:

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten.

1.3.1 Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.

1.3.2 Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere:

- Änderung des Wohnsitzes und der Anschrift.

*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

- Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art 37 Abs.2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.
- Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der Schule stellen, erhält der Träger unverzüglich eine Kopie dieses Antrages, um einen ggf. dadurch entstehenden Anspruch auf Beitragszuschuss durch das Land Bayern zu sichern.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden kann, wer entgegen Art. 26 a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26 b BayKiBiG).

1.4 Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz; Anlage 5

1.5 SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge

2. Vertragsdauer

Das Kind wird ab dem in die Einrichtung aufgenommen.
Aufnahme erfolgt nur zum 1. des Monats.

Der Vertrag endet:

zum 31. August im Jahr der Einschulung

zum*)
(Datum eintragen)

3. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung/Abholberechtigte

3.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei dem/den Personensorgeberechtigten. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen.

3.2 Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Abholberechtigte Personen:

1. Name: Tel. erreichbar:

2. Name: Tel. erreichbar:

3. Name: Tel. erreichbar:

4. Name: Tel. erreichbar:

*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

6. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

7. Pädagogische Konzeption

Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kita ist die Konzeption (nach § 45 SGB VIII). Sie wird regelmäßig überprüft, weiter entwickelt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

8. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 – Ordnung für Tageseinrichtung
- Anlage 3 – Buchungsbeleg
- Anlage 3 – Vorgehensweise bei einem Zeckenstich
- Anlage 4 – Einverständniserklärung zum Erstellen u. Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu internen Zwecken und für die Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 5 – Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IFSG
- Anlage 6 – Elternbeitragstabelle
- Anlage 7 – Kindergarten Riegelstein „Was sie wissen sollten“

9. Schlussbestimmungen

9.1. Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

9.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird gewährleistet. Die Kindertageseinrichtung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Kindertageseinrichtung über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die vom Träger angeordnete Aufbewahrungsdauer von (z.B. 2) Jahren abgelaufen ist und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.

Der/die Personensorgeberechtigte(n) und die Kindertagesstätte erhalten eine Kopie des Betreuungsvertrages. Das Original bleibt beim Träger.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) der/des Personenberechtigten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kindergartenleitung